



Landeswohlfahrtsverband Hessen v Hauptverwaltung
Postf. 10 24 07, 34024 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10, 34117 Kassel
y

Stationäre Einrichtungen
der Eingliederungshilfe
für behinderte Menschen
nach den §§ 53 ff. SGB XII

im Lande Hessen

Der Verwaltungsausschuss

Überörtlicher Sozialhilfeträger
Dezernat Leistungen SGB und KOF
Fachbereich 201 Recht und Koordination
Hauptverwaltung Kassel

Datum	26. August 2008/wd
Auskunft erteilt	Frau Lingelmann
Telefon-Durchwahl	1004-2516
Telefax-Durchwahl	1004-2776
E-Mail-Adresse	barbara.lingelmann@lwv-hessen.de
Zimmer-Nr.	404
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7
Geschäftszeichen	201.0.04 – 200.04

Rundschreiben 20 Nr. 5/2008

Häusliche Krankenpflege nach § 37 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - in Wohnheimen für behinderte Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) hat der Gesetzgeber zum 01.04.2007 die Gewährung von häuslicher Krankenpflege über die Familie und den Haushalt des Versicherten hinaus auf andere geeignete Orte, wie betreute Wohnformen, Schulen und Kindergärten ausgedehnt.

Dies gilt sowohl für die Krankenhausersatzpflege, welche nach § 37 (1) SGB V für die Dauer von bis zu 4 Wochen je Krankheitsfall, in begründeten Einzelfällen auch länger, gewährt wird, wenn dadurch die Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird, als auch für die medizinische Behandlungspflege gemäß § 37 (2) SGB V, welche primär der Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung dient und ohne Befristung gewährt werden kann.

Nach § 37 Abs. 6 SGB V hat der Gemeinsame Bundesausschuss den Auftrag, in seinen Richtlinien die Voraussetzungen von Häuslicher Krankenpflege zu konkretisieren. Dies hat er mit seinen Beschlüssen vom 17.01.2008 und 10.04.2008 umgesetzt, welche nunmehr zum 11.06.2008 in Kraft getreten sind.

Demnach kann häusliche Krankenpflege nicht in Einrichtungen verordnet werden, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf die Erbringung von Behandlungspflege durch die Einrichtung (z. B. Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen, Hospize und Pflegeheime) besteht. Jedoch gilt diese Einschränkung nicht für Einrichtungen der Behindertenhilfe. Hier ist vielmehr eine Einzelfallprüfung seitens der Krankenkasse erforderlich, ob und inwieweit die häusliche Krankenpflege durch die Einrichtung selbst, beispielsweise durch dort beschäftigte geeignete Pflegekräfte, durchgeführt werden kann oder ob darüber hinaus ein Anspruch besteht.

Da in der überwiegenden Zahl der Einrichtungen für behinderte Menschen pädagogisch ausgerichtetes Personal beschäftigt wird und insbesondere die für die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege zwingend erforderlichen Kräfte mit pflegerischer Ausbildung und Erfahrung fehlen, gehen wir davon aus, dass in aller Regel für die Bewohner Ihrer Einrichtung ein Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht.

Wir möchten Sie dementsprechend bitten, sich ab sofort bei notwendigen, von Ihrer Seite nicht leistbaren Behandlungspflegemaßnahmen für Ihre Bewohner mit dem Hinweis, dass für die Betroffenen kein gesetzlicher Anspruch gegen die Einrichtung besteht, mit der Bitte auf Kostenübernahme und unter Beifügung der ärztlichen Verordnung an die zuständige Krankenkasse zu wenden.

Der Landeswohlfahrtsverband als Sozialleistungsträger kann aufgrund des Nachranggrundsatzes der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 1 SGB XII nicht mehr für diese Aufwendungen in Vorleistung treten.

Bei Rückfragen stehen wir gern unter der o. a. Telefonnummer oder per E-Mail zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:



(Daume)

Nachrichtlich:

Liga der Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.
Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Geschäftsstelle
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Geschäftsstelle
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Sozialministerium
z. H. Herrn Hörauf
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden